

VEREINBARUNG ÜBER DIE ERRICHTUNG EINES EUROPÄISCHEN BETRIEBSRATS

**Vereinbarung über eine grenzüberschreitende
Unterrichtung und Anhörung der Beschäftigten im
Deutsche Bahn Konzern**

zwischen

der Deutsche Bahn AG
als Zentrale Leitung des Deutsche Bahn Konzerns

(im Folgenden: "Zentrale Leitung")

und

dem Europäischen Betriebsrat der
Deutsche Bahn AG

(im Folgenden: "EBR")

Präambel

Der EBR hat gemäß § 33 S. 1 EBRG mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder beschlossen, dass mit der Zentralen Leitung eine Vereinbarung gemäß § 17 EBRG ausgehandelt werden soll. Diese soll insbesondere der veränderten Struktur des Unternehmens Rechnung tragen und eine Unterrichtung und Anhörung näher an den Geschäftsfeldentscheidungen ermöglichen. Auf der Basis des § 33 EBRG sind die Parteien nun zu der nachfolgenden Vereinbarung gelangt.

Die Neustruktur des Europäischen Betriebsrats auf Basis einer Vereinbarung gemäß §§ 17 ff. EBRG dient der Fortführung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit und des europaweiten Informations- und Meinungsaustauschs auf der Basis einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern der im Deutsche Bahn Konzern vertretenen Unternehmen.

Die Vereinbarungspartner bekennen sich zu den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), bestätigt auf der 86. Internationalen Arbeitskonferenz 1998, und insbesondere zu dem Recht auf Bildung freier Gewerkschaften und deren Recht, kollektive Vereinbarungen für die Beschäftigten zu verhandeln und abzuschließen. Des Weiteren erkennen sie die gültigen OECD - Leitsätze für multinationale Unternehmen an.

Erster Abschnitt

Geltungsbereich und Zusammensetzung

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Vereinbarung erstreckt sich auf alle Betriebe der Deutsche Bahn AG sowie auf alle Betriebe von Unternehmen, die von der Deutschen Bahn AG beherrscht werden. Dies gilt jeweils, soweit sich die Betriebe in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in Norwegen oder in der Schweiz befinden.
- (2) Im Übrigen gilt das EBRG in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Der EBR setzt sich aus Landesvertretern zusammen. Die Anzahl der Landesvertreter ergibt sich aus der Anzahl der Gesamtbeschäftigten aus den jeweiligen Ländern und aus der Anzahl der Beschäftigten der Geschäftsfelder in dem jeweiligen Land.
- (2) Aus jedem Land, in dem die Zentrale Leitung einen Betrieb oder Unternehmensteil hat, wird mindestens ein Arbeitnehmervertreter in den EBR entsandt oder gewählt. Ist in einem Land ein weiteres Geschäftsfeld tätig, so erhöht sich die Zahl der Ländervertreter um ein weiteres Mitglied, sofern mindestens 100 Mitarbeiter dort beschäftigt sind. In Ländern mit einer Gesellschaft mit mehr als 10.000 Mitarbeitern vertritt ein zusätzliches Mitglied die Beschäftigten vor Ort. Pro weitere 10.000 Mitarbeiter oder einem Bruchteil davon, wird jeweils ein weiteres Mitglied entsandt oder gewählt. Aus Deutschland werden 12 Mitglieder entsandt.
- (3) Die Arbeitnehmervertreter müssen Arbeitnehmer des Konzerns Deutsche Bahn AG sein.
- (4) Es werden keine Ersatzmitglieder bestellt.

Zweiter Abschnitt

Organe des EBR und Mitgliedschaft im EBR

§ 3 Organe des EBR

- (1) Der EBR besteht aus seinen Mitgliedern.
- (2) Organe des EBR sind:
 - a. das Präsidium (§ 5),
 - b. der geschäftsführende Ausschuss (§ 6),
 - c. die Fachausschüsse (§ 7) und
 - d. die Gesamtheit der Mitglieder des EBR (EBR-Plenum).

§ 4 Wahl und Entsendung der Mitglieder

- (1) Die Wahl, die Entsendung und die Mandatsdauer der Mitglieder des EBR richten sich nach den nationalen Bestimmungen des jeweiligen Entsendelandes.
- (2) Die jeweiligen Ländervertreter werden entsprechend der Bestimmungen ihres Herkunftslandes in das EBR-Plenum entsandt oder gewählt. Zugleich verfügen sie über einen Sitz im jeweiligen Fachausschuss. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des EBR.
- (3) Bis zur konstituierenden Sitzung des EBR nach dieser Vereinbarung behalten sämtliche derzeitigen EBR-Mitglieder und die Arbeitnehmervertreter des vormaligen EBR ARRIVA ein Übergangsmandat.

Dritter Abschnitt

Geschäftsführung

§ 5 Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Präsidium

- (1) Der EBR wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und drei Stellvertreter.
- (2) Diese bilden zusammen das Präsidium und führen die laufenden Geschäfte.

§ 6 Geschäftsführender Ausschuss

- (1) Der EBR bildet aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Ausschuss, dem neben dem Präsidium weitere Mitglieder des EBR angehören. Die weiteren Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses werden von den Fachausschüssen vorgeschlagen und vom EBR gewählt.
- (2) Der geschäftsführende Ausschuss tagt nach Bedarf, mindestens jedoch zwei Mal im Jahr.

§ 7 Fachausschüsse

- (1) Es werden für folgende Geschäftsfelder Fachausschüsse gebildet:
 - a. Fachausschuss DB Arriva/Nahverkehr,
 - b. Fachausschuss DB Schenker Rail und
 - c. Fachausschuss DB Schenker Logistics.

Bei Bedarf können in Absprache mit der Zentralen Leitung weitere Fachausschüsse gebildet werden.

- (2) Der EBR kann den Fachausschüssen Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.
- (3) Die Fachausschüsse sind berechtigt, zu ihren Sitzungen sachverständige Personen beratend hinzuziehen. Diese genießen bei der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit den Schutz und die Sicherheiten entsprechend den Regelungen für Mitglieder des EBR nach dieser Vereinbarung.
- (4) Die Fachausschüsse tagen mindestens zweimal jährlich sowie nach Bedarf in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Ausschuss. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung mit folgendem Mindestinhalt:
 - a. Die Tagesordnungen der Sitzungen werden zwischen dem Sprecher des jeweiligen Fachausschusses und dem geschäftsführenden Ausschuss rechtzeitig vor den Sitzungen abgestimmt.
 - b. Zu den Sitzungen sind aus dem Geschäftsfeld ein Vertreter der Zentralen Leitung und ein Bevollmächtigter des geschäftsführenden Ausschusses

einzuladen. Die Teilnahme der Zentralen Leitung dient der Information und Konsultation zu bestimmten Tagesordnungspunkten.

- c. Die Ergebnisse der Arbeit des Fachausschusses sind dem geschäftsführenden Ausschuss über die Geschäftsstelle des EBR unverzüglich nach der Sitzung mitzuteilen.
 - d. In den Sitzungen gelten die Arbeitssprachen Deutsch und Englisch. Im Bedarfsfall wird in notwendige weitere Sprachen übersetzt.
- (5) Die Sprecher der jeweiligen Fachausschüsse berichten dem EBR-Plenum regelmäßig über die Tätigkeiten ihres Ausschusses.
 - (6) Streitfälle über die ordnungsgemäße Durchführung der Unterrichtung und Anhörung in den Fachausschüssen und über Einladungen zu den Sitzungen werden zwischen einem Vertreter der Zentralen Leitung und dem Präsidium des EBR geregelt.

§ 8 Geschäftsstelle

- (1) Der geschäftsführende Ausschuss wird bei seiner Tätigkeit durch die Geschäftsstelle unterstützt. Die Geschäftsstelle wird von einem Geschäftsführer nach Weisung des geschäftsführenden Ausschusses geleitet. Die notwendige Personalausstattung wird zwischen der Zentralen Leitung und dem Präsidium abgestimmt.
- (2) Der Sitz der Geschäftsstelle ist beim Sitz der Zentralen Leitung.
- (3) Die Zentrale Leitung stellt sicher, dass arbeitgeberseitige Vorlagen zur Behandlung über die Geschäftsstelle dem zuständigen Organ des EBR zur Verfügung gestellt werden. Der geschäftsführende Ausschuss berichtet der Zentralen Leitung über die Geschäftsstelle im Anschluss an die Sitzungen der Fachausschüsse sowie des EBR-Plenums abschließend über die Behandlung der vorgelegten Themen. Ist die Vorlage durch die Zentrale Leitung einem Fachausschuss zur Behandlung zugeleitet worden, so gilt dessen Beteiligung als Beteiligung des EBR-Plenums, sofern nicht der geschäftsführende Ausschuss des EBR die Zentrale Leitung binnen einer Frist von 14 Tagen nach der Behandlung im Fachausschuss über die Notwendigkeit einer zusätzlichen Behandlung durch das EBR-Plenum unterrichtet.

Vierter Abschnitt

Zuständigkeit und Mitwirkungsrechte

§ 9 Grundsätze der Unterrichtung und Anhörung, Mitwirkungsrechte

- (1) Das EBR-Plenum kommt einmal im Jahr zu seiner ordentlichen Sitzung zusammen. Sofern der geschäftsführende Ausschuss eine weitere ordentliche Sitzung für erforderlich hält, kann er diese anberaumen. Weitere außerordentliche Sitzungen kann der geschäftsführende Ausschuss nur nach Absprache mit der Zentralen Leitung anberaumen.
- (2) In den Sitzungen des EBR-Plenums gelten die Arbeitssprachen Deutsch und Englisch. Im Bedarfsfall wird in notwendige weitere Sprachen übersetzt.
- (3) Die Sitzungen des EBR-Plenums dauern in der Regel drei Tage, inklusive An- und Abreise. Am zweiten Tag der Sitzung des EBR-Plenums soll die Unterrichtung und Anhörung i. S. d. § 29 EBRG durch die Zentrale Leitung stattfinden.
- (4) Die Tagesordnung der Unterrichtung und Anhörung des EBR-Plenums durch die Zentrale Leitung wird zwischen der Zentralen Leitung und dem geschäftsführenden Ausschuss rechtzeitig vor der Sitzung abgestimmt.
- (5) Die Zentrale Leitung stellt sicher, dass die für diese Anhörung und Unterrichtung notwendigen Unterlagen und Informationen rechtzeitig und umfassend in den Sprachen Deutsch und Englisch zur Verfügung gestellt werden. Übersetzungen in weitere erforderliche Sprachen werden in Absprache mit der Zentralen Leitung und dem geschäftsführenden Ausschuss erstellt. Dies gilt ebenfalls für die Dolmetschung der Sitzungssprachen.
- (6) Der Vorsitzende des EBR kann Gäste zu den Sitzungen des EBR-Plenums einladen und informiert hierzu vorab die Zentrale Leitung.
- (7) Die Unterrichtung muss so rechtzeitig und umfassend durch die Zentrale Leitung erfolgen, dass die Mitglieder des EBR-Plenums auf dieser Grundlage eine angemessene und sachgerechte Erörterung der Sachlage vornehmen können und die erarbeiteten Standpunkte des EBR-Plenums in die Meinungsbildung bei der Entscheidung der Zentralen Leitung einfließen können.
- (8) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Art und Weise der Unterrichtung und Anhörung zu vereinbarten Tagesordnungspunkten zwischen dem EBR-Plenum und der Zentralen Leitung ist das EBR-Plenum schriftlich zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten erneut innerhalb eines Monats zu unterrichten. Entscheidet der geschäftsführende Ausschuss, dass auf Grund der vorgelegten Unterlagen eine weitere zusätzliche Sitzung des EBR notwendig wird, kann er nach Absprache mit der Zentralen Leitung dazu einladen.
- (9) Die Regelung über die Grundsätze der Unterrichtung und Anhörung gelten auch für die Beteiligung der Fachausschüsse.

§ 10 Gegenstand der Unterrichtung und Anhörung

- (1) Der EBR ist von der Zentralen Leitung in den Fällen der Abs. 3 und 4 zu unterrichten, wenn zumindest zwei Betriebe der Deutschen Bahn AG oder beherrschter Unternehmen in zwei verschiedenen Ländern gemäß § 1 Abs. 1 von einer geplanten Maßnahme betroffen sind.
- (2) Im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit informiert die Zentrale Leitung den EBR unverzüglich über Entscheidungen der Zentralen Leitung, durch die es in einem Land im Sinne des § 1 Abs. 1 zu Umständen kommt, die erhebliche Auswirkungen auf die Interessen der Beschäftigten in diesem Land haben. Gleiches gilt für die Unterrichtung und Anhörung des zuständigen Fachausschusses. Dies gilt nicht für Entscheidungen der Zentralen Leitung, deren Auswirkungen lediglich die Interessen der Mitarbeiter betreffen, die unter den Geltungsbereich des deutschen Betriebsverfassungsgesetzes fallen. Die Rechte und Pflichten der Arbeitnehmervertretungen auf nationaler Ebene werden durch die Beteiligung des EBR nicht berührt.
- (3) Die Gegenstände, über die die Zentrale Leitung den EBR zu unterrichten und anzuhören hat, ergeben sich insbesondere aus §§ 29 und 30 EBRG.
- (4) Eine Unterrichtung und Anhörung findet auch bei weiteren wichtigen und relevanten Themenbereichen statt, die auf Entscheidungen durch die Zentrale Leitung beruhen. Dazu gehören unter anderem:
 - An- und Verkauf von Unternehmen und Unternehmensteilen,
 - Grundsätze der Personalpolitik,
 - Grundsätze des Arbeitsschutzes,
 - Grundsätze der Aus- und Weiterbildung und
 - Grundsätze der Gleichstellung von Frauen und Männern.

§ 11 Geheimhaltung, Vertraulichkeit

Die Mitglieder des EBR haben Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt geworden sind, sowie alle Umstände, die von der Zentralen Leitung ausdrücklich als geheimhaltungsbedürftig bezeichnet worden sind, streng vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch nach dem Ende ihrer Amtszeit und nach der Beendigung ihrer Arbeitsverhältnisse. Ausnahmen bestehen für die Kommunikation der Mitglieder des EBR untereinander und mit örtlichen Arbeitnehmervertretern der Betriebe oder Unternehmen, nach dieser Vereinbarung, über den Inhalt der Unterrichtung und die Ergebnisse der Anhörung sowie mit von ihnen eingeschalteten und zur Verschwiegenheit verpflichteten Sachverständigen, soweit die Umstände nicht ausdrücklich als geheimhaltungsbedürftig bezeichnet wurden.

Fünfter Abschnitt

Sonstige Regelungen

§ 12 Rechtsstellung und Schutz der Mandatsträger und Ausschussmitglieder

- (1) Die Mitglieder des EBR genießen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben den Schutz und die Sicherheiten nach den für Arbeitnehmervertreter des EBR vorgeschriebenen Rechtsvorschriften des Landes, in dem sie beschäftigt sind. Die Mitglieder des EBR dürfen wegen ihres Mandats weder bevorzugt noch benachteiligt werden. Die Zentrale Leitung unterrichtet den geschäftsführenden Ausschuss rechtzeitig unter Mitteilung der Gründe über die beabsichtigte Kündigung oder anderer arbeitsrechtlicher Maßnahmen, die ein Mitglied des EBR betreffen.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben werden die Mitglieder des EBR entsprechend den nationalen Rechtsvorschriften von ihrer Arbeitstätigkeit unter Fortzahlung der Bezüge befreit; mindestens jedoch ist diejenige Arbeitszeit zu vergüten, die durch die Teilnahme, inklusive der Zeit für die Vor- und Nachbereitung, an den vorgesehenen Sitzungen und durch andere Tätigkeiten nach dieser Vereinbarung anfällt.
- (3) Zur Ausübung ihrer Tätigkeit müssen die Mitglieder des EBR geeignete Räumlichkeiten mit Zugang zu den in den jeweiligen Unternehmen gebräuchlichen Medien und Telekommunikationstechnologien (Telefon, Fax, PC, Internet, Intranet) haben. Die Nutzung der Medien und Telekommunikationstechnologien muss vertraulich erfolgen können.
- (4) Allen Mitgliedern des EBR wird der Zugang zu Sprachkursen in deutscher und englischer Sprache ermöglicht. Die Kosten der Sprachkurse trägt nach Abstimmung die Zentrale Leitung. Die Mitglieder des EBR werden zur Teilnahme an den Sprachkursen von ihrer beruflichen Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgeltes befreit.
- (5) Die Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses und ihre Beauftragten haben nach Absprache mit der Zentralen Leitung ein Zugangsrecht zu allen Unternehmen und Tochtergesellschaften der DB AG.

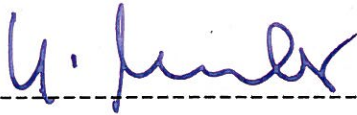
§ 13 Inkrafttreten, Kündigung, Anpassung, Übergangsregelungen

- (1) Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden, erstmals jedoch nach Ablauf eines Jahres nach Unterzeichnung der Vereinbarung zum Jahresende. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Im Fall der Kündigung gilt die Vereinbarung weiter, bis die Parteien sich über den Abschluss einer neuen Vereinbarung geeinigt haben. Auf Seiten der Arbeitnehmer verhandelt der EBR, der aufgrund dieser Vereinbarung zuletzt ein Mandat innehatte.
- (3) Bei wesentlichen Strukturänderungen im Deutsche Bahn Konzern werden die Parteien Verhandlungen über eine Anpassung dieser Vereinbarung aufnehmen. Im Übrigen gilt § 37 EBRG.

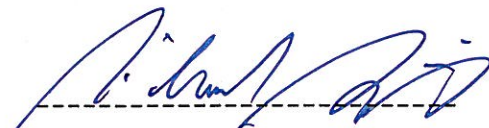
§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Zur Beilegung von Streitigkeiten, die sich in Verbindung mit oder aus dieser Vereinbarung ergeben, werden zwischen dem geschäftsführenden Ausschuss und der Zentralen Leitung Gespräche mit ernsthaftem Einigungswillen geführt.
- (2) Diese Vereinbarung wird in alle erforderlichen Landessprachen ihres Geltungsbereichs übersetzt. Maßgebend ist die deutsche Fassung dieser Vereinbarung.
- (3) Soweit diese Vereinbarung keine spezielleren oder keine Regelungen trifft, gilt ergänzend das deutsche EBRG in der jeweils gültigen Fassung. Dies gilt nicht, soweit auf die nationalen Rechtsvorschriften und bzw. oder Gepflogenheiten Bezug genommen wird. Hier sind die nationalen Gesetze in der jeweiligen gültigen Fassung maßgeblich.
- (4) Rechtsstreitigkeiten, die sich in Verbindung mit oder aus dieser Vereinbarung ergeben, werden mit Ausnahme des Abs. 3 Satz 2 nach deutschem Recht behandelt. Der Gerichtsstand ist der Sitz der Zentralen Leitung.
- (5) Sollte eine Klausel dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung hiervon unberührt. Rechtsunwirksame Klauseln werden durch eine Regelung ersetzt, die dem angestrebten Regelungsziel am nächsten kommt und dem Willen beider Parteien entspricht.
- (6) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung, einschließlich dieser Bestimmung, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (7) Mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung tritt die Vereinbarung über Geschäftsführung und Zuständigkeit des Europäischen Betriebsrates im DB Konzern vom 19. Juli 2006 außer Kraft. Die Regelung des § 4 Abs. 3 dieser Vereinbarung bleibt hiervon unberührt.

Ort, Datum



Unterschrift der Zentralen Leitung




Unterschrift der Zentralen Leitung



Ort, Datum



Unterschrift des EBR



Unterschrift des EBR



Unterschrift des EBR